

Statut des Frauenvereins in Remscheid.

§ 1.

Im Jahre 1845 hat sich in Remscheid ein Verein gebildet, welcher den Zweck verfolgt, Nothleidenden der Gemeinde ohne Unterschied der Konfession nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Unterstützung angedeihen zu lassen.

Bershänte und unerschuldete Armut wird vorzugsweise berücksichtigt.

Der Verein führt die Bezeichnung: „Remscheider Frauen-Verein“ und hat seinen Sitz in Remscheid.

§ 2.

Um vorbezeichneten Zweck zu erreichen, ist die Wirksamkeit des Vereins hauptsächlich folgende:

1. derselbe zieht Erkundigungen über die Nothdurst der Nothleidenden ein, und verteilt die Gaben zweckmäßig,
2. er verarbeitet die zu genanntem Zwecke erhaltenen Stoffe zu passenden Kleidungsstücken für seine Pflinglinge,
3. er beschafft wollene Decken, Leinwand, Zeuge u. s. w. zur Austeilung an Arme und Kranke,
4. er gewährt durch angestellte evangelische Diakonissinnen den Armen und Kranken unentgeltliche Pflege und Hülfleistung,
5. er verabsolgt an Kranke, insbesondere Wöchnerinnen und an Genesende Suppenspenden,
6. er unterhält Nähschulen, in welchen Mädchen armer Eltern unentgeltlich Nähunterricht erteilt wird,
7. er unterhält eine Kinderbewahranstalt für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Die Bewahrung der Kinder geschieht in Armutsfällen unentgeltlich, sonst gegen eine mäßige Vergütung.

§ 3.

Die Mittel, die dem Verein zu dem gedachten Zwecke zur Verfügung stehen, sind folgende:

1. das an der Laspertersstraße belegene, Kataster Nr. 3271 des Grundbuches eingetragene Grundstück von 7200 Quadratfuß Grundfläche im Werte von 3243 Mark,
2. das in der Mietwohnung und im jetzigen Vereinslokal befindliche Inventarium im Werte von 3150 Mark,
3. das sich gegenwärtig auf 29210 Mark belaufende Kapitalvermögen, für dessen Belegung der § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (G.-S. S. 439) maßgebend ist,
4. der Jahresbeitrag der Mitglieder,
5. die Erträge der jährlich unter den Mitgliedern zu veranstaltenden Verlosung,
6. die nach § 27 Seitens der Pfleglinge etwa zahlbaren Vergütungen.

§ 4.

Mitglied des Vereins und somit stimmberechtigt für die Generalversammlung (sfr. §§ 9—11) wird jede Frau oder Jungfrau der Gemeinde Remscheid, welche mit Liebe und Eifer für die wohlthätigen Zwecke des Vereins wirksam sein will und eine einmalige Zahlung von mindestens 100 Mark zur Vereinskasse leistet, oder sich zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrages von mindestens 3 Mark verpflichtet.

Mitglieder des Vereins sind ferner die männlichen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter für die Zeit ihrer Amtsdauer und zahlen gleichfalls einen jährlichen Beitrag von 3 Mark oder einen einmaligen Beitrag von 100 Mark.

Wer mit Zahlung des jährlichen Beitrags länger als ein Jahr im Rückstande bleibt, wird der Mitgliedschaft verlustig und in der Vereinsliste gestrichen.

§ 5.

Der Verein wird geleitet und in allen seinen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erfordern, geeigneten Falles mit Substitutionsbefugnis, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber, vertreten durch einen aus 24 Personen bestehenden Vorstand.

Der Vorstand wählt aus den evangelischen Geistlichen zu Remscheid seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie aus der evangelischen Bürgerschaft Remscheids seinen Kassirer und dessen Stellvertreter, und zwar beide auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorsitzende ist gleichzeitig Schriftführer des Vereins. Der Stellvertreter des Kassirers ist zugleich stellvertretender Schriftführer.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden und dem Kassirer zu vollziehen. Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach Außen dient ein Attest des

Bürgermeisters, welchem zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der General-Versammlung aus der Zahl der großjährigen Mitglieder erwählt.

§ 6.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der General-Versammlung. Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 7.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Kassirer oder dessen Stellvertreter mit einbegriffen, die Anwesenheit von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem, dem Vorsitzenden und von mindestens 3 anderen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehen und gleich den übrigen Archivalien des Vereins aufzubewahren ist.

§ 8.

Der Kassirer führt und verwahrt die Vereinskasse. Die zu derselben gehörenden Inhaberpapiere sind sofort beim Erwerbe durch den Bürgermeister außer Kurs zu setzen.

In der ersten Vorstandssitzung des Jahres hat derselbe eine Uebersicht des Vermögensstandes vorzulegen, welche zu den Akten genommen wird.

§ 9.

Zum ausschließlichen Geschäftskreise der General-Versammlung, in welcher jedes persönlich erscheinende Mitglied eine Stimme führt, gehört:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Feststellung des nächstjährigen Etats,
3. die Entlastung der vom Kassirer aufzustellenden Rechnung für das jedesmal mit dem 1. April beginnende Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichtes,
5. jede Abänderung des Statuts,
6. die etwaige Auflösung des Vereins.

§ 10.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die General-Versammlungen fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu derselben.

Alljährlich im Anfange des Geschäftsjahres findet die ordentliche General-Versammlung statt.

Nach Bedürfnis und auf schriftlichen Antrag von 10 Mitgliedern des Vereins hat der Vorsitzende eine außerordentliche General-Versammlung und zwar in letzterem Falle binnen einer Frist von längstens 4 Wochen nach Stellung des Antrages einzuberufen. Die Einladung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch einmalige mindestens 8 Tage vor dem Termin zu bewirkende Insertion im „Bergischen Tageblatt“ und der „Remscheider Zeitung“ bewirkt. Im Falle des Eingehens dieser Blätter werden vom Vorstand andere Blätter ausgewählt.

§ 11.

Jede ordnungsmäßig berufene General-Versammlung ist mit Ausnahme des im § 16 vorgesehenen Falles bei einer Anwesenheit von 20 Vereinsmitgliedern beschlußfähig. Bei einer wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male einberufenen General-Versammlung genügt zur Fassung der Beschlüsse die Zahl der erschienenen Mitglieder, es muß jedoch auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Abgesehen vom Falle der Stimmgleichheit, bei welcher die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, werden die Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Ueber die Form der Abstimmung, ob mündlich, verdeckt oder durch Affikation, entscheidet mit Ausnahme der Vorstandswahlen, welche durch Stimmentzettel vorgenommen werden müssen (§ 13), das Ermessen der Versammlung.

Ueber die Verhandlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm nebst dem Vorsitzenden und mindestens von 3 Vereinsmitgliedern zu vollziehen ist.

§ 12.

Gegenwärtig und bis Schluß des laufenden Geschäftsjahres (31. März 1893) fungiren als Mitglieder des Vorstandes: Frau Ernst Hasenclever, Frau Kommerzienrath Hilger, Frau Robert Manneßmann, Frau Bernhard Hasenclever, Frau Albert Strassmann, Frau Eberhard Pleiß, Frau Aug. Klose, Frau Wilh. Arnß, Frau Carl Heidfeld, Frau Ernst Glaas, Frau Dr. Greuling, Frau Herm. Müller, Frau A. v. d. Nahmer, Frau Herm. Arns, Frau Carl Ziegler, Frau Rob. Böker, Frau Max Böker, Frau Albert Honsberg, Frau Aug. von der Crone, Frau E. Spennemann, Frau Pastor Besserer, Frau Reinh. Kothhaus, Herr Pastor Besserer als Vorsitzender und Herr Reinh. Kothhaus als Kassirer. Die Stellvertreter der beiden Letztgenannten sind Herr Pastor Siebert und Herr David Hasenclever.

An Stelle der sämtlichen vorbezeichneten Vorstandsmitglieder sind in einer gegen Schluß des laufenden Geschäftsjahres (§ 9) anzuberäumenden General-Versammlung des Vereins ein neuer Vorstand auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen.

Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

Die zuerst Ausscheidenden werden durch das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 13.

Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgange zu bewirken.

Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die nach § 11 Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmzahl abgegeben war. Sollten dieser Mitglieder mehr als zwei gewesen sein, so müssen sie sämtlich zur engeren Wahl gestellt, und es muß mit letzterer so lange fortgeföhren werden, bis sich die erforderliche Mehrheit ergiebt.

§ 14.

Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner zweijährigen Amtszeit aus dem Vorstande, so ist für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung eine Ergänzung im Wege der einfachen Zuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu bewirken.

§ 15.

Um die allseitige thätige Mitarbeit an den Aufgaben des Vereins zu erleichtern und zu fördern, richtet derselbe in den verschiedenen Theilen der Gemeinde örtliche Zweiganstalten ein. Diese arbeiten als Organe des Vereins und erhalten ihre Anweisungen vom Vorstande. Ihre Zusammensetzung erfolgt nach der vom Vorstande zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 16.

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß einer General-Versammlung erfolgen, in welcher die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend sein muß und in der $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung gestimmt haben.

§ 17.

Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung des Vereins, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen Landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statut-Änderungen sind von der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz abhängig.

R e m s c h e i d , den 17. März 1891.

Der Vorstand.

III/14
40-1

Rob
juriſtiſchen
Bereine du
deſſen dem
Vorſi

M. 1

Handwritten notes

beglaubigt, auf Grund
neverein" beſtehenden
v. J. die Rechte der

er Rheinprovinz.
e.

Handwritten notes

Handwritten notes
am 25. März 1892.
Königreich
Königreich
Elge

